

Benutzungsordnung für den großen und kleinen Sitzungssaal des Rathauses

Der Gemeinderat hat am 25.07.1983 folgende Benutzungsordnung erlassen:

1. Arbeit des Gemeinderats

- 1.1 Die Räume stehen primär dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen für die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen zur Verfügung.
- 1.2 Die Fraktionen des Gemeinderats können die Räume (einschließlich "Fraktionsraum") zu Fraktionssitzungen, die sich ausschließlich auf die Gemeinderatsarbeit beziehen, benutzen.

2. Vollzug von Verwaltungsaufgaben

- 2.1 Die Räume stehen der Stadtverwaltung zum Vollzug der Aufgaben zur Verfügung, soweit Dienstzimmer des Rathauses für die Abwicklung ungeeignet sind (z.B. Bürgerbeteiligung, Bürgeranhörung, öffentliche Submission, große Besprechungen, Betriebsveranstaltungen, Personalversammlung u.a.).
- 2.2 Die Räume dienen der Durchführung von Empfängen, Ehrungen und Auszeichnungen seitens der Stadt.

3. Sitzungen und Tagungen der Organe von Körperschaften und Verbänden des öffentlichen Rechts und Behördentermine

Die Räume werden für Sitzungen und Tagungen überlassen:

- 3.1 den Organen des Landkreises Biberach, des Regionalverbandes Donau-Iller und der Zweckverbände, an denen die Stadt beteiligt ist,
- 3.2 den kommunalen Spitzenverbänden einschließlich ihrer Arbeitskreise und dem kommunalen Arbeitgeberverband,
- 3.3 den Behörden und Gerichten, soweit Angelegenheiten der Stadt oder ihrer Bürger bzw. der Verwaltungsgemeinschaft berührt sind.

4. Kulturelle Veranstaltungen

Der große Sitzungssaal kann für kulturelle Veranstaltungen der städtischen Volkshochschule, Musikschule und Stadtbibliothek benutzt werden. Andere Träger kann der Gemeinderat im Einzelfall zulassen.

5. Sonstige Veranstaltungen

Sonstige Veranstaltungen kann der Gemeinderat im Einzelfall zulassen.

6. Überlassung an Vereine und Privatpersonen

Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, Institutionen oder Organisationen sowie von Privatpersonen oder Unternehmungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Gemeinderat kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen.

7. Benutzungsentgelt

Für die Benutzung nach Nr. 4 bis 6 werden erhoben:

	großer Saal	kleiner Saal
bis 4 Stunden	20,00 €	10,00 €
über 4 Stunden	30,00 €	15,00 €

8. Haftung

8.1 Die Stadt haftet nicht für den Verlust eingebrachter Sachen.

8.2 Für Personen- und Sachschäden haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

8.3 Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen haftet der Verursacher.

8.4 Benutzer nach Nr. 3 bis 6 stellen die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt sofort in Kraft.

Laupheim, 01.09.1983

Schick, Bürgermeister